

# **BGer 5A\_285/2026 vom 9. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_285\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_285_2026)

FR: TF 5A\_285/2026 du 9 avril 2026

IT: TF 5A\_285/2026 del 9 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend die Abänderung eines vorsorglichen Massnahmenentscheides über Kindesbelange. Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Indes kann bei vorsorglichen Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 BGG ). Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

### **E. 2**

Das Obergericht hat sich in seinem über 30-seitigen Urteil ausführlich zu allen Vorbringen des Beschwerdeführers geäußert, soweit diese die Sache bzw. entscheidrelevante Aspekte betrafen, und im Kern festgehalten, dass der Beschwerdeführer keine neuen Tatsachen vorbringe, sondern seine bereits im früheren Verfahren vertretenen Ansichten wiederhole.

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch das angefochtene Urteil verletzt sein sollen. Er gibt seinen bekannten Standpunkt wieder, wonach dem Kind bei der Mutter unmittelbare Lebensgefahr drohe, und äussert sich dabei durchgängig appellatorisch, woran das vereinzelte Einstreuen des Wortes "willkürlich" nichts ändert, denn dies macht seine Ausführungen nicht zu Willkürriegen, umso weniger als eine konkrete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils ausbleibt.

Ferner werden auch in Bezug auf die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zufolge Aussichtslosigkeit keine Verfassungsrügen substantiiert.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Soweit mit dem Begehren um Verzicht auf Verfahrenskosten im bundesgerichtlichen Verfahren sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt sein sollte, wäre dieses abzuweisen, weil der Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte und es deshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.